

(Adresse)

(Ort, Datum)

An das
Nds. Landesamt für Bezüge
und Versorgung
Beihilfestelle

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Widerspruch gegen den Beihilfebescheid vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Beihilfebescheid Nr:
vom _____ *(bei mehreren Beihilfebescheiden jeden Bescheid einzeln mit
Nummer und Datum aufführen)*

W i d e r s p r u c h

ein.

Der Widerspruch richtet sich dagegen, dass in dem genannten Beihilfebescheid von mir getätigte Aufwendungen für sogenannte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, im Einzelnen für die Medikamente

(Medikamente hier ggf. einzeln anführen),

als nicht beihilfefähig festgesetzt worden sind.

Nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 15.09.2006 (– 3 A 58/05 –) und vom 04.10.2006 (– 3 A 526/05 und 3 A 608/05 –) durften vorliegend die Beihilfevorschriften nicht in der Fassung angewendet werden, die diese durch die 27. und 28. allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften erhalten haben. Vielmehr hätten weiterhin - der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 17.06.2004 – 2 C 50/02 –) folgend - die Beihilfevorschriften in der Fassung angewendet werden müssen, die diese durch die 26. allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften erhalten haben.

Die angewandte Regelung ist zudem aus verfassungsrechtlichen Gründen unwirksam. Die für den Bereich der gesetzlich Versicherten konzipierte Regelung

verstößt gegen das im Beihilferecht herrschende Fürsorgeprinzip und durfte daher nicht in die Beihilfavorschriften übernommen werden. Der Wesenskern der Fürsorgepflicht wird nämlich verletzt, wenn sich der Dienstherr einerseits aus den Behandlungs-kosten bestimmter Erkrankungen völlig zurückzieht, andererseits aber im Falle derselben unbehandelten, die Dienstfähigkeit mehr als nur völlig unerheblich beeinträchtigenden Krankheiten den Beamten durch dessen Pflicht zur Ge-sunderhaltung (vgl. § 62 Satz 1 NBG, § 54 Satz 1 BBG) zur Behandlung dieser Erkrankungen auf eigene Kosten zwingt (vgl. hierzu die Urteile des VG Göttingen vom 04.10.2006 – 3 A 526/05 und 3 A 608/05 –).

Die Anwendung der Regelung bezüglich der nur noch eingeschränkten Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel bei der Festsetzung der vorliegend geltend gemachten Aufwendungen war hiernach unzulässig; die vorgenommene Festsetzung ist mithin rechtsfehlerhaft erfolgt.

Ich bitte, den Eingang des Widerspruchs kurz schriftlich zu bestätigen.

Dem Ruhen des Widerspruchsverfahrens stimme ich für den Fall zu, dass Sie auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen